



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

17.06.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Ebert

Telefon: 492-2012

Ebert.J@stadt-muenster.de

Betrifft

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG): Erwerb von Geschäftsanteilen; Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG

Beratungsfolge

18.06.2025	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt dem Erwerb der Geschäftsanteile der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) durch die WVG sowie den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WVG gemäß **Anlage 1** zu. Etwaigen redaktionellen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag der WVG, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 115 Abs. 1 lit.c) GO ergeben, wird zugestimmt.
2. Die Vertretung der Stadt Münster in den Gremien der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) wird ermächtigt, den zur Umsetzung des Anteilerwerbes und der Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG gemäß Anlage 1 erforderlichen Beschlüssen sowie der Mandatierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG zuzustimmen.
3. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS) wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:

Die Vertretung der SWMS in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) wird ermächtigt, den zur Umsetzung des Anteilerwerbes und der Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG gemäß Anlage 1 erforderlichen Beschlüssen sowie der Mandatierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG zuzustimmen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster.

Begründung:

Der Gegenstand der WVG ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (u.a. RVM).

Die Stadt Münster ist mittelbar über die RVM mit 47,14 % der Stimmrechte an der WVG beteiligt. Die Stadt Münster ist über die SWMS mit 14,13 % der Stimmrechte an der WLE beteiligt. Die WLE ist wiederum mit 10 % der Stimmrechte an der WVG beteiligt.

Die gesellschaftsrechtlichen Änderungen der WVG obliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (GV) der WVG (§ 11 Nr. 1 lit. f Gesellschaftsvertrag WVG). Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Gesellschafterin RVM sowie der SWMS in der GV der WLE darf nur nach vorherigen Beschlussfassungen in der GV der RVM sowie in der GV der SWMS erfolgen (§ 11 Abs. 1 lit. s Gesellschaftsvertrag RVM, § 9.4 lit. a. und b. Gesellschaftsvertrag SWMS).

Zur Begründung der Beschlussvorschläge führt die WVG Folgendes aus:

Zwischen der WVG und der VKU besteht ein Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag vom 11.08.2006. Gemäß diesem Vertrag übernimmt die WVG betriebliche Dienstleistungen für Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben, vor allem in den Bereich Betriebsführung und Fahrdienst der VKU.

Die VKU hat mit Datum vom 15.12.2023 den Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag fristwahrend zum 31.12.2025 gekündigt. Der Vertrag sieht in § 5 Abs. 2 vor, dass die VKU auch nach Beendigung dieses Vertrages für eventuell anfallende Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) haftet, welche die WVG nach sorgfältiger Prüfung der ihr bekannten Umstände vernünftigerweise aufzuwenden hat. Hierzu zählen neben Sachkosten insbesondere Remanenzkosten durch nicht vermeidbare Personalüberhänge. Hinsichtlich der finalen und abgeltenden Zahlung etwaiger Kosten in Anbetracht der Kündigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages konnte bereits eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden.

In Anbetracht der Kündigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages durch die VKU wurde im Rahmen von Verhandlungen zur weiteren Rolle der VKU als Gesellschafterin der WVG beiderseits bestätigt, dass eine weitere Beteiligung der VKU an der WVG nach Beendigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages nicht zielführend ist.

Es wurden diverse Szenarien untersucht, welcher Gesellschafter von der WVG die Geschäftsanteile von der VKU übernehmen kann. Vor allem aus Gründen der perspektivischen Veräußerung und Abtretung an einen zukünftigen weiteren neuen Gesellschafter sowie der noch abzuklärenden Verteilung der Geschäftsanteile auf die bestehenden Gesellschafter werden die Geschäftsanteile von der VKU in einem ersten Schritt von der WVG selbst übernommen.

Die VKU wird ihre Geschäftsanteile an die WVG veräußern und abtreten. Die WVG erwirbt damit selbst die Geschäftsanteile von der VKU und hält eigene Anteile in Höhe von 14,29 %. Die Abtretung der Geschäftsanteile ist aufschiebend bedingt durch die Einhaltung organschaftlicher Erfordernisse der Parteien, die Einhaltung kommunalrechtlicher Erfordernisse sowie die vollständige Entrichtung des Kaufpreises durch die WVG.

Durch den Erwerb der Geschäftsanteile der VKU durch die WVG werden die damit verbundenen Stimmrechte ruhend gestellt. Dies bedeutet, dass das Stimmrecht weder ausgeübt noch bei der Be-

rechnung einer Stimmenmehrheit berücksichtigt wird. Dadurch verändern sich die Mehrheitsverhältnisse der Stimmrechte an der WVG in der Gesellschafterversammlung wie folgt:

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	28,57 % -> 33,33 %
Regionalverkehr Münsterland GmbH	47,14 % -> 55,00 %
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	10,00 % -> 11,67 %
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	14,29 % -> 0,00 %

Gemäß § 10 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag WVG fasst die GV ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Allerdings sieht § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag WVG für nahezu alle wesentlichen Entscheidungen – mit Ausnahme der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder – eine Zustimmung von 90 % vor. Daher ergeben sich für die Stimmrechte der RVM keine wesentlichen Veränderungen. Die verbleibenden Gesellschafter der WVG werden jedoch weiterhin erörtern, wie die durch die WVG erworbenen Geschäftsanteile künftig aufgeteilt werden sollen.

Der Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgen zum 01.01.2026 und umfassen alle mit den Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte, einschließlich der Gewinnbezugsrechte. VKU und WVG sind sich darüber einig, dass der VKU noch nicht verteilte Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre sowie der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres anteilig zustehen.

Außerdem sind sich WVG und VKU einig, dass in Bezug auf die ursprüngliche Gesellschafterstellung der VKU mit dem Verkauf und der Abtretung der Geschäftsanteile alle Ansprüche zwischen VKU und WVG abgegolten sind, sofern rechtlich möglich. Davon ausgenommen sind etwaig im Kauf- und Abtretungsvertrag geregelte Ansprüche sowie in weiteren bestehenden Vereinbarungen wie dem bisher bestehenden Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag geregelte Ansprüche der Parteien.

Die Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der WVG sind in Anlage 1 dargelegt.

Die Synopse des Gesellschaftsvertrages stellt neben den bereits beschlossenen, jedoch noch nicht final umgesetzten Änderungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung folgende Änderungen dar:

- Streichung der VKU aus dem Unternehmensgegenstand
- Übergangsweise Übertragung der auf der Beteiligung der VKU beruhenden Aufsichtsratsmandate auf die WVG
- redaktionelle Anpassungen, insbesondere zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter

Die Beschlussfassungen in den Gremien der RVM und der WLE erfolgten unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Münster.

i.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Synopse des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)